

Ahrensburg, 27. Januar 2010

## **Sachstandsbericht EU-Lärmaktionsplanung**

Der Sachstandsbericht der Verwaltung in der Umweltausschußsitzung am 13.01.2010 hat sowohl bei den Ausschußmitgliedern, als auch bei der Lenkungsgruppe zu Irritationen geführt. So fehlte in der Ausführung der Verwaltung der Hinweis auf die ruhigen und vor weiterer Verlärmung zu schützende Gebiete im der Lärmaktionsplanung (Beschluß dieser Gebiete in der Stadtverordnetenversammlung am 29.Juni 2009).

Wie nun der Presse zu entnehmen war, soll nun doch auch dieser Bereich gem. der EU-Umgebungslärmrichtlinie an das Land gemeldet und Teil der Lärmaktionsplanung geworden sein.

Um diese Differenz aufzuklären, wird die Verwaltung gebeten, dem Umweltausschuß in der Februarsitzung das Schreiben an die Landesbehörde vorzulegen, aus dem hervorgeht was gem. § 47 des BImSchG und nach der Richtlinie 2002/49/EG (Anhang V) an das Land gemeldet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

***Bündnis 90 / Die Grünen***

Ragnar Rohweder

Anlage

Nach § 47 des BImSchG und nach der Richtlinie 2002/49/EG (Anhang V) müssen die Aktionspläne folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupt-eisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeits-analyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

